

Berliner

Börsen-Zeitung.

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme täglich zweimal. Abonnements-Preis: Vierteljahr für Berlin 2 Thlr. 15 Sgr., für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz Deutschland 3 Thlr. 15 Sgr.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Der Börsen-Courier, ein tabellarisches Uebersichtsblatt, Donnerstag Abend; Allgemeine Verloosungs-Tabelle, je nach Massgabe des Stoffs; Die Börse des Lebens, ein feuilletonistisches Beiblatt, Sonntags früh.

Insertions-Gebühr: für die dreispaltige Zeile 2 Sgr. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure. Die einzelne Nummer kostet 2 1/2 Sgr.

Expedition der Börsen-Zeitung: Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Als Gratis-Beilage wird für die Abonnenten unserer Zeitung heut ausgegeben:

No. 43. der allgem. Verloosungs-Tabelle, enthaltend: sämtliche Gewinne der am 20. August stattgehabten Ziehung der II. Klasse der Königlich Preussischen Klassen-Lotterie.

Telegraphische Depeschen.

Madrid, 18. August. (A. H.) Das gesammte diplomatische Corps von Madrid hat dem Bankette beigewohnt, das Marquis Turgot aus Anlass des Napoleonsfestes veranstaltet hat. — Die Einzahlung des Mireschen Anlebens ist nun völlig eingezahlt.

London, 19. Aug. (A. H.) Die „Times“ veröffentlicht in ihrer zweiten Ausgabe eine Correspondence aus Paris, welche besagt, dass Baron von Prokesch seine Instruction überschritten hat, und deshalb von seiner Regierung getadelt worden ist. Ein Brief aus Wien meldet, dass Herr von Bruck seine Entlassung wieder einmal angeboten habe.

London, 20. August. (W. T. B.) In der heutigen Sitzung des Unterhauses deutete Lord Palmerston an, dass eine Berufung des Parlaments im nächsten Winter möglicherweise erforderlich sein werde. — Einem Gerüchte nach werden Lord Derby und mehrere andere Lords nach London kommen, um sich in der betreffenden Sitzung des Oberhauses den Klauseln der zehndritten Ehescheidungsbill zu widersetzen.

Unsere heutige Post.

— Angesichts der Resultate, welche die jüngste Zollconferenz wegen Erhöhung der Rübenzucker-Steuer gehabt oder vielmehr nicht gehabt hat, wird unsere Regierung, wie wir aus guter Quelle hören, einen schon früher von ihr gestellten Antrag auf der nächsten Zollvereins-Conferenz erneuern. Man wird sich erinnern, dass bereits in der Denkschrift vom März 1852, welche dem Circularschreiben unserer Regierung wegen Einberufung der Zollconferenz zur Erneuerung der Zollvereinsverträge beigegeben war, darauf hingewiesen war, dass der Grundsatz der Unanimität einer Modification bedürftig sei. Es wurde in dieser Beziehung hervorgehoben, dass bei Grundverträgen, sowie bei dem Erlass neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, das bisherige Stimmverhältniss als auch ferner massgebend betrachtet werden müsse; dass jedoch bei Erlass oder Abänderung reglementarischer Anordnungen oder bei Auslegung der Gesetze u. s. w. eine Umwandlung der Unanimität in Majoritätsbeschlüsse sich als zweckmässig und erforderlich darstellen würde. Es wurden zugleich diejenigen Fälle namhaft gemacht, bei denen eine 2/3 und bei denen eine 1/2 Majorität am Orte erscheine. Da nun die jüngste Abstimmung wegen der Rübensteuer von Neuem das Unzukömmliche der Bestimmung der Zollvereinsgesetzgebung wegen Erfordernisses der Unanimität auf das Eclatanteste wiederum zur Evidenz erwiesen, so wird unsere Regierung ihre auf die gedachte Denkschrift basirten Anträge der nächsten Zollconferenz zur Berathung vorlegen.

— Da unter dem Rindvieh der zum Ländchen Bärwalde gehörenden Ortschaften Wiepersdorf und Meindorf der Milzbrand ausgebrochen ist, so hat die Königl. Regierung zu Potsdam die Sperre aller Ortschaften des Ländchens Bärwalde für Rindvieh und Rauchfütter angeordnet.

— Posen, 19. August. Bei den divergirenden Ansichten rücksichtlich der Ausführung der jetzt zu Oesterreich stathabenden Expropriationen und den dabei vorwaltenden mannigfaltigen Umständen wird es wohl von Interesse sein, von einem hierauf bezüglichen Falle und den dadurch hervorgerufenen interessanten Rechtsstreitigkeiten, sowie von den hierüber ergangenen Entscheidungen Kenntniss zu nehmen, um so mehr, als die ramentlich in der vor Kurzem erfolgten endgültigen Sentenz des Königl. Obertribunals dargelegten Principien für andere ähnliche Fälle leitend sein dürften. Der betreffende Fall ist folgender: Seitens der hiesigen Festungsbau-Direction wurde die Erwerbung eines, einla hiesigen Grundbesitzer gehörigen Grundstückes zur Verwendung für den Festungsbau als nothwendig erklärt und zu dem Ende dasselbe, jedoch ohne Zuziehung des zur Zeit noch nicht eingetragenen gewesenen Besitzers und der mit weit über 3000 R eingetragenen Hypothekengläubiger, gerichtlich auf circa 1100 R abgeschätzt. Nachdem der Eigenthümer hiervon durch die Festungsbau-Commission mit der Aufforderung benachrichtigt worden war, seine Bereitwilligkeit zum Ver-

kaufe des Grundstückes nach dem Taxpreise, zum Abschlusse des Kaufvertrages und zur Uebergabe binnen einer bestimmten kurzen Frist zu erklären, widrigenfalls die Einziehung im Wege der nothwendigen Expropriation erfolgen werde, verweigerte derselbe den Verkauf wegen zu niedrigen Preises. Hiernächst wurde das Grundstück von einem Königl. Regierungskommissar übernommen und der Taxpreis zum Depositem eingezahlt. Seitens des Fiscus wurde nun ein Kaufvertrag entworfen, der einerseits die Verpflichtungen für den Eigenthümer enthielt; für sein Eigenthumsrecht und dafür, dass nicht Servituten oder andere oder höhere Abgaben, als in der Taxe aufgeführt sind, das Grundstück belasteten, Gewähr zu leisten und die zur Löschung der Hypothekenschulden nöthigen Documente zu beschaffen, andererseits ihm aber die Berechtigung zugestand, über die Festsetzung des Kaufpreises auf richterliche Entscheidung, jedoch binnen einer präclusivischen Frist anzutragen, und unter Ueberreichung dieses Contractentwurfes trat der Fiscus gegen den Eigenthümer mit den Anträgen klagend auf, den Verklagten unter Zurlastung der Kosten zu verurtheilen, dass er sofort dem Militärfiscus das qu. Grundstück für den angegebenen Taxpreis käuflich überlasse, ferner, die Löschung der eingetragenen Hypothekenschulden bewirke, und endlich, den Ueberlassungsvertrag nach den überreichten Bedingungen abschliesse. Hiergegen wendete der Verklagte präjudicial ein, dass die Abtretung des Grundstückes überhaupt nicht gefördert werden könne, so lange die Entscheidung des Oberhauptes des Staates über die Nothwendigkeit fehle, dass er zwar bereit sei, einen Verkaufsvertrag abzuschliessen, aber nicht für den hingestellten Taxpreis, und dass der Abschluss erst dann von ihm verlangt werden könne, wenn er mit seinen Einwendungen gegen die Taxe gehört und der Preis durch Erkenntniss festgesetzt werde, weil, bevor dies erfolgt, ein wesentliches Erforderniss eines jeden Kaufvertrages — die Bestimmung des Kaufpreises — fehle; materiell stellte der Verklagte seine gesetzlichen Verpflichtungen zu der geforderten Gewährleistung und zur Löschung der Hypothekenschulden in Abrede, sowie die Berechtigung des Fiscus, ihm bezüglich des durch richterliche Entscheidung festzustellenden Kaufpreises eine präclusivische Frist zur Klageanstellung zu bestimmen, und endlich griff der Verklagte die ganz Taxe in ihren Grundsätzen und Aufstellungen an. Das hiesige Königl. Kreisgericht wies hierauf, die Ansichten des Verklagten im Wesentlichen adoptirend, den klagenden Fiscus mit seinen Klageanträgen ab, und auch das hiesige Königl. Appellationsgericht bestätigte demnach die erste Entscheidung. Nachdem nun diese Angelegenheit auch vor das Forum der dritten Instanz gelangt war, erfolgte vor Kurzem der auf Bestätigung der früheren Erkenntnisse lautende endgültige Rechtspruch des Königl. Obertribunals, dessen Motive gleichzeitig das Expropriationsverfahren überhaupt klar detailliren. Die betreffende Sentenz führt in dieser Beziehung motivirend aus, wie in der That ein bestimmter Gegenstand gegen ein richterlich festzustellendes Kaufgeld, falls keine freiwillige Einigung erfolgt, eigenthümlich abgetreten werde, hieraus aber keineswegs folge, dass der Zwangsverkäufer alle Verpflichtungen eines freiwilligen Verkäufers hinsichtlich der Errichtung eines formellen Vertrages, der Uebergabe, der Gewähr etc. habe. So ist auch der Staat, nach erfolgter Entscheidung Sr. Majestät des Königs über den Fall der Nothwendigkeit, wohl berechtigt, das Privateigenthum zwangsweise den Staatsunterthanen gegen Entschädigung zu entziehen und diese sind verpflichtet, sich diesem Staatsnothrecht zu unterwerfen, sie müssen die Expropriation dulden und sich die Entziehung des Eigenthums gesetzlich gefallen lassen, kein Gesetz aber verpflichtet sie, durch positive Handlungen die Ausübung jenes Staatsrechtes zu fördern. Der Staat ist auch vollkommen befugt, nach festzustellendem Taxwerthe und sobald dieser sicher gestellt oder gezahlt ist, das Eigenthum zwangsweise zu ergreifen und zu seinen Zwecken zu verwenden und wird auch im Stande sein, wenn er dessen bedarf, die Berichtigung des Besitztittels auf Grund der Expropriationsordre Sr. Majestät, der Taxe und der betreffenden Quittung mit Vorbehalt des Rechts des Eigenthümers hinsichtlich der richterlichen Feststellung des Preises zu verlangen, der Staat ist aber eben so wenig wie ein Käufer sub hasta necessaria berechtigt, den Zwangsverkäufer zum Abschluss eines Vertrages zu zwingen, und wenn man ihm auch diese Berechtigung zugestehen wollte, so tritt die Verpflichtung zur Vertragserrichtung für den Expropriirten in keinem Falle vor definitiver Feststellung des Kaufpreises durch Einigung oder richterliche Entscheidung ein, die Taxe bildet nur einen provisorischen Kaufpreis,

der für die Administration von Bedeutung ist. Hinsichtlich des Kaufpreises selbst aber kann dem Eigenthümer das rechtliche Gehör nicht abgeschnitten werden, und bevor ein solcher definitiv festgestellt worden, kann eine Contracterrichtung nicht gefordert werden. Der Expropriirte hat ferner keine Verpflichtung, die Uebergabe wie bei einem freiwilligen Kaufe zu leisten, da ihm das Eigenthum zwangsweise genommen wird; er hat auch weder für die Gewähr des Eigenthums, noch für Abgaben- und Servitutenfreiheit zu haften und ist nicht verpflichtet, die eingetragenen Hypotheken, geschweige solche, welche das Kaufgeld übersteigen und für die er persönlich nicht haftet, aus eigenen Mitteln zu tilgen und die Löschungsconsense herbeizuschaffen, der festgestellte wahre Kaufzins bildet den Fonds, aus welchem die vom Fiscus nicht übernommenen Realverbindlichkeiten ihre Befriedigung zu erlangen haben; inwiefern aber die Gläubiger ihre volle Befriedigung beanspruchen können oder sich die Löschung gefallen lassen müssen, wenn auch der Taxpreis nicht zu ihrer vollen Befriedigung ausreicht und eben sie im letzteren Falle bei Feststellung der Taxe zugezogen werden müssen, dies kam nicht zur Erörterung, da das Rechtsverhältniss zwischen dem Staat und den Realberechtigten hier nicht in Frage gestellt wurde. Nach den vorausgeschickten Motiven schliesst endlich diese höchste Sentenz mit der Bemerkung, wie es nach den vorhandenen Gesetzen und der Natur der Sache jedenfalls gewiss ist, dass das Verlangen des Klägers, Verklagter solle ihm Gewähr für ein bestimmtes Mass von Abgaben, für Servitutenfreiheit, für eine bestimmte Höhe von Intabulaten leisten und die Löschung der sogar den Taxpreis übersteigenden Intabulate bewirken, als ein völlig ungerechtfertigtes zu erachten ist, da es weit über die nothwendige Consequenz des Entausserungsrechtes hinausgeht und den Staatsunterthanen völlig ungerechte und unbillige Lasten aufbürden würde. Schliesslich bestätigt auch diese höchste Entscheidung die im Appellationserkenntniss ausgesprochene Ansicht, dass die Cumulation der Provocationsklage gegen den Verklagten zur Realisirung des ihm vorbehaltenen Rechtes, binnen einer gewissen Frist auf richterliche Feststellung eines höheren Preises anzutragen, mit der Klage auf Errichtung des Kaufvertrages, wegen der wesentlichen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten des Provocationsprocesses, die eine solche Cumulation unzulässig mache, für nicht gerechtfertigt zu erachten ist.

++ Köln, 20. August. Vor einiger Zeit theilte ich Ihnen mit, dass der Main-Dampfschiffahrts-Gesellschaft unter gewissen Bedingungen gestattet worden sei, ihre Anlandebrücke von der bestehenden Schiffbrücke zwischen der der Kölner und Düsseldorfer Gesellschaft an eine Stelle zu verlegen, welche früher der Niederländischen Gesellschaft zugesprochen, von dieser aber aus dem Grunde nicht benützt worden war, weil der Raum für die grossen Niederländischen Dampfboote zu eingeschränkt erschien. Die Mainboote haben die Länge der Niederländer bei Weitem nicht, und soll nach einem Gutachten des Hafen-Commissars die betreffende Stelle bei einer etwas schrägen und nicht zu weit in den Strom gehenden Anlandebrücke selbst dann für An- und Abfahrt gross genug sein, wenn die grossen Dampfschiffe der Köln-Düsseldorfer Gesellschaft an ihren Brücken angelegt sind. Die Directionen der vereinigten Gesellschaften theilen diese Ansicht nicht, und es sie sich durch die neue Anlage in ihrem Geschäftsbetrieb eingengt fühlen, so haben sich dieselben in einer Eingabe an den Ober-Präsidenten gewendet, in welcher sie zuerst die Unzulänglichkeit der Oertlichkeit nachzuweisen suchen, und zweitens gestützt auf die Schiffverwahrung der Communalbehörde die Befugnisse abprechen, derartige Concessionen einseitig zu bewilligen. Erfolg von dieser Remonstration ist übrigens wohl schwerlich zu erwarten. Es ist für die Preussische Industrie ein erfreuliches Zeichen, dass manches einheimische Fabrikat im Auslande nicht allein einen Markt findet, sondern sogar auch erweiterte Atere Beziehungen verdriingt. Eine solche angenehme Wahrnehmung haben wir wieder am Bonner Bergwerks- und Hüttenverein, der durch seinen vorzüglichen Alaun die Russischen Märkte mit diesem Fabrikat seit einiger Zeit versieht. Früher wurde dieser Artikel fast ausschliesslich von England bezogen und obschon der Bonner Alaun viel theurer ist, als der Englische, so haben sich doch mehrere Russische Fabrikanten auf längere Zeit verpflichtet, ihren Bedarf vom Rhein zu beziehen, dasselbe Beispiel finden wir bei dem Stettiner Cement, der dem Englischen vorgezogen wird, und werden wir dasselbe aler Wahrscheinlichkeit nach bei der Kasserer Cement-Fabrik erleben, welche der Bonner Bergwerks- und Hütten verein eben bauen lässt. Auf günstige Reol-